

# TE Bwvg Erkenntnis 2026/1/21 W271 2287991-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2026

## Entscheidungsdatum

21.01.2026

## Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §3 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
  2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
  3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
  4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG 2005 § 3 heute
  2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
  3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
  4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
  4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
  2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
  2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

W271 2287991-1/14E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Anna WALBERT-SATEK über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA. Syrien, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Außenstelle Wien, vom XXXX , Zl. XXXX zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Anna WALBERT-SATEK über die Beschwerde des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Syrien, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Außenstelle Wien, vom römisch 40 , Zl. römisch 40 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer stellte am XXXX einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. 1. Der Beschwerdeführer stellte am römisch 40 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.

2. Am selben Tag fand eine Erstbefragung des Beschwerdeführers durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt.

Zum Fluchtgrund befragt, gab der Beschwerdeführer an, er sei aufgrund des Militärdienstes aus Syrien geflohen. Er wolle nicht kämpfen und aufgrund des Krieges gebe es in Syrien keine Zukunft. Bei einer Rückkehr fürchte er zum Militärdienst einrücken zu müssen.

3. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: belangte Behörde) vernahm den Beschwerdeführer am XXXX in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch. 3. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: belangte Behörde) vernahm den Beschwerdeführer am römisch 40 in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch.

Der Beschwerdeführer führte an, er wäre im Gouvernement XXXX , in XXXX geboren. Dort habe er vier Jahre die Grundschule besucht. Der Beschwerdeführer führte an, er wäre im Gouvernement römisch 40 , in römisch 40 geboren. Dort habe er vier Jahre die Grundschule besucht.

Er sei verlobt gewesen und habe keine Kinder. Der Beschwerdeführer führte weiters an, er habe Syrien im XXXX verlassen. Er sei verlobt gewesen und habe keine Kinder. Der Beschwerdeführer führte weiters an, er habe Syrien im römisch 40 verlassen.

Zu seinen Fluchtgründen befragt gab der Beschwerdeführer zusammengefasst an, dass er Syrien wegen der Befürchtung einer Zwangsrekrutierung seitens des syrischen Regimes und der Kurden verlassen habe.

4. Mit Bescheid vom XXXX wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab (Spruchpunkt I.), erkannte dem Beschwerdeführer den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte ihm eine Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt III.). Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung aufgrund eines befürchteten Einzugs zum Militärdienst vorliege. 4. Mit Bescheid vom römisch 40 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab (Spruchpunkt römisch eins.), erkannte dem Beschwerdeführer den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt römisch zwei.) und erteilte ihm eine Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt römisch drei.). Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung aufgrund eines befürchteten Einzugs zum Militärdienst vorliege.

5. Am XXXX erhob der Beschwerdeführer gegen Spruchpunkt I. dieser Entscheidung Beschwerde. Das Rechtsmittel und der Bezug habende Verwaltungsakt langten am XXXX beim Bundesverwaltungsgericht ein. 5. Am römisch 40 erhob der Beschwerdeführer gegen Spruchpunkt römisch eins. dieser Entscheidung Beschwerde. Das Rechtsmittel und der Bezug habende Verwaltungsakt langten am römisch 40 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

6. Das Bundesverwaltungsgericht führte am XXXX in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch und im Beisein eines Rechtsvertreters des Beschwerdeführers eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Befragt zu seinen Fluchtgründen gab der Beschwerdeführer an, er wolle nicht kämpfen und keine Waffe tragen. Ein Cousin väterlicherseits sei von den Kurden abgeholt, zum Militärdienst geschickt worden und bei einem Einsatz verstorben. 6. Das Bundesverwaltungsgericht führte am römisch 40 in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch und im Beisein eines Rechtsvertreters des Beschwerdeführers eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Befragt zu seinen Fluchtgründen gab der Beschwerdeführer an, er wolle nicht kämpfen und keine Waffe tragen. Ein Cousin väterlicherseits sei von den Kurden abgeholt, zum Militärdienst geschickt worden und bei einem Einsatz verstorben.

7. Mit Parteiengehör vom XXXX brachte das Bundesverwaltungsgericht den Verfahrensparteien die COI-CMS Länderinformation der Staatendokumentation, Version 12 vom 08.05.2025 sowie länderkundliche Informationen der EUAA zur Kenntnis. 7. Mit Parteiengehör vom römisch 40 brachte das Bundesverwaltungsgericht den Verfahrensparteien die COI-CMS Länderinformation der Staatendokumentation, Version 12 vom 08.05.2025 sowie länderkundliche Informationen der EUAA zur Kenntnis.

8. Am XXXX führte das Bundesverwaltungsgericht – vor dem Hintergrund der geänderten Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers – eine öffentlich mündliche Verhandlung durch. Der Beschwerdeführer gab dabei an, vom „alten Regime“ nichts mehr zu befürchten. Es komme aber immer wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen. Auch seien Vertreter der kurdischen SDF, als der Beschwerdeführer sich noch in seiner Heimatregion befand, einige Male zu ihm gekommen und hätten ihn zum Militärdienst einberufen. 8. Am römisch 40 führte das Bundesverwaltungsgericht – vor dem Hintergrund der geänderten Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers – eine öffentlich mündliche Verhandlung durch. Der Beschwerdeführer gab dabei an, vom „alten Regime“ nichts mehr zu befürchten. Es komme aber immer wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen. Auch seien Vertreter der kurdischen SDF, als der Beschwerdeführer sich noch in seiner Heimatregion befand, einige Male zu ihm gekommen und hätten ihn zum Militärdienst einberufen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Person des Beschwerdeführers:

1.1.1. Der Beschwerdeführer trägt den Namen XXXX und führt das Geburtsdatum XXXX . Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Arabischen Republik Syrien, Volksgruppenangehöriger der Araber und bekennt sich zur

sunnitischen Glaubensrichtung des Islam. Die Muttersprache des Beschwerdeführers ist Arabisch und er beherrscht diese in Wort und Schrift. 1.1.1. Der Beschwerdeführer trägt den Namen römisch 40 und führt das Geburtsdatum römisch 40. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Arabischen Republik Syrien, Volksgruppenangehöriger der Araber und bekennt sich zur sunnitischen Glaubensrichtung des Islam. Die Muttersprache des Beschwerdeführers ist Arabisch und er beherrscht diese in Wort und Schrift.

1.1.2. Der Beschwerdeführer ist volljährig, ledig und hat keine Kinder. Er wurde im Gouvernement XXXX, XXXX, geboren. Von XXXX bis zwei Monate vor seiner endgültigen Ausreise aus Syrien lebte der Beschwerdeführer in XXXX.

1.1.2. Der Beschwerdeführer ist volljährig, ledig und hat keine Kinder. Er wurde im Gouvernement römisch 40, römisch 40, geboren. Von römisch 40 bis zwei Monate vor seiner endgültigen Ausreise aus Syrien lebte der Beschwerdeführer in römisch 40.

1.1.3. Die Eltern des Beschwerdeführers und vier Brüder leben in Kuwait. Vier weitere Schwestern und drei Brüder des Beschwerdeführers leben in Syrien.

1.1.4. Der Beschwerdeführer besuchte vier Jahre lang eine Schule. Danach war er in der Landwirtschaft tätig.

1.1.5. Die Ausreise des Beschwerdeführers erfolgte im XXXX von Syrien illegal in die Türkei, wobei er dort nur einige Tage aufhältig war. Anschließend reiste er über Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn nach Österreich ein und stellte am XXXX im Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz. 1.1.5. Die Ausreise des Beschwerdeführers erfolgte im römisch 40 von Syrien illegal in die Türkei, wobei er dort nur einige Tage aufhältig war. Anschließend reiste er über Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn nach Österreich ein und stellte am römisch 40 im Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz.

1.1.6. Der Beschwerdeführer ist gesund und arbeitsfähig sowie selbsterhaltungsfähig.

1.1.7. In Österreich ist der Beschwerdeführer nicht vorbestraft.

1.2. Gründe für das Verlassen des Herkunftsstaates

1.2.1. Für den Beschwerdeführer besteht in seiner Herkunftsregion aktuell nicht die Gefahr, vom ehemaligen Assad-Regime zum Militärdienst eingezogen zu werden.

1.2.2. Der Beschwerdeführer hat in seinem Herkunftsstaat XXXX und XXXX an Demonstrationen teilgenommen. 1.2.2. Der Beschwerdeführer hat in seinem Herkunftsstaat römisch 40 und römisch 40 an Demonstrationen teilgenommen.

1.2.3. Der Beschwerdeführer hat in seiner Herkunftsregion keine lebensbedrohliche oder seine körperliche oder geistige Integrität beeinträchtigende Gefahr zu befürchten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht steht fest, dass die syrisch arabische Armee im Verlauf des Falls des Assad-Regimes aufgelöst wurde. Seitens der neuen Regierung Syriens, der von der Gruppierung HTS geführten Rebellenallianz, wurde für alle wehrpflichtigen Syrer eine Generalamnestie verkündet. Eine Gefahr für den Beschwerdeführer durch das gestürzte syrische Assad-Regime aufgrund seiner Wehrdienstverweigerung und einer daher potenziell unterstellten oppositionellen Gesinnung ist somit ausgeschlossen.

1.2.4. Dem Beschwerdeführer droht in seiner Herkunftsregion keine lebensbedrohliche oder seine körperliche oder geistige Integrität beeinträchtigende Gewalteinwirkung durch die HTS bzw. die nunmehrige syrische Übergangsregierung. Er wird in seiner Herkunftsregion nicht als (politischer) Gegner der HTS bzw. der nunmehrigen syrischen Übergangsregierung wahrgenommen und besteht auch für ihn keine Gefahr einer gewaltsam gegen seinen Willen durchgeführten Rekrutierung durch die nunmehrige syrische Übergangsregierung.

1.2.5. Der Beschwerdeführer ist bei einer Rückkehr nach Syrien weder der Gefahr ausgesetzt, aufgrund seines Fernbleibens vom Wehrdienst der kurdischen Kräfte einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt zu sein, noch wird ihm eine oppositionelle Gesinnung seitens der kurdischen Behörden unterstellt.

1.2.6. Es kann auch sonst nicht festgestellt werden, dass gegen den Beschwerdeführer in seiner Herkunftsregion persönlich eine integritätsbedrohende Handlung oder Maßnahme, insbesondere wegen seines Geschlechts, seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung, gesetzt wurde oder eine solche Handlung oder Maßnahme unmittelbar bevorstand oder er eine solche Bedrohung bei einer Rückkehr durch staatliche Kräfte in Syrien zu befürchten hätte.

1.3. Situation im Herkunftsstaat

### 1.3.1. Politische Lage – Entwicklung seit dem Sturz des Assad- Regimes

Am 08.12.2024 wurde das Assad-Regime durch eine Offensive oppositioneller Kräfte gestürzt, wobei die HTS (vormals al-Nusra-Front) eine zentrale Rolle spielte und seither über weite Teile Syriens de facto die Kontrolle ausübt. Unter Führung von Ahmad ash-Shara' wurde eine Übergangsregierung gebildet, die zunächst Sicherheit, Verwaltungsstrukturen und eine neue Verfassung etablierte, dabei jedoch zentrale Machtbefugnisse in einem kleinen Führungskreis bündelte. Trotz eines gewissen Pragmatismus in sozialen Fragen wird die Regierung weiterhin von Strukturen der HTS dominiert, was Zweifel an ihrer demokratischen Legitimität sowie am Schutz politischer und religiöser Minderheiten aufkommen lässt.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Syrien vom 08.05.2025, Version 12 [in Folge: „LIB“], Pkt. 3. „Politische Lage“)

### 1.3.2. Sicherheitslage – Entwicklungen seit dem Sturz des Assad-Regimes

Trotz des Sturzes des Assad-Regimes bleibt die Sicherheitslage in Syrien insgesamt fragil und ist durch regionale Spannungen, bewaffnete Auseinandersetzungen und sektiererische Gewalt geprägt. Die syrische Übergangsregierung kontrolliert nicht das gesamte Staatsgebiet und steht teils außerstaatlichen Akteuren, bewaffneten Regimeüberresten sowie der anhaltenden Präsenz extremistischer Gruppierungen gegenüber. In bestimmten Gebieten kam es zuletzt zu schweren Menschenrechtsverletzungen, wohingegen sich in anderen Teilen des Landes, insbesondere in städtischen Zentren, eine schrittweise Stabilisierung beobachten lässt.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 4 „Sicherheitslage“)

### 1.3.3. Sicherheitslage – Zentralsyrien

In den zentralen und westlichen Regionen Syriens bleibt die Sicherheitslage nach dem Sturz des Assad-Regimes angespannt und fragmentiert. Islamistische Gruppierungen haben in vielen Gebieten die Kontrolle übernommen, sehen sich jedoch anhaltendem Widerstand durch Regimeüberreste, lokale Milizen sowie ausländische Akteure ausgesetzt. Insbesondere in Damaskus, Tartus, Latakia und Homs kommt es zu Gewalt, Anschlägen, Entführungen sowie sicherheitsbehördlichen Operationen, wobei sich die Lage zwischen städtischen und ländlichen Regionen deutlich unterscheidet. Die instabile Lage wird zusätzlich durch Aktivitäten des IS, sektiererische Spannungen und rivalisierende Machtansprüche lokaler Gruppen verschärft.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 4 „Sicherheitslage“)

### 1.3.4. Sicherheitslage im Gouvernement XXXX 1.3.4. Sicherheitslage im Gouvernement römisch 40

XXXX ist in drei Verwaltungsbezirke mit insgesamt vierzehn Unterbezirken gegliedert und weist – je nach Schätzung – eine Bevölkerungszahl von rund 1,2 bis 1,4 Millionen Personen auf, einschließlich ansässiger Bevölkerung, Binnenvertriebener und Rückkehrer. Die nördlichen und nordöstlichen Landesteile stehen überwiegend unter Kontrolle der SDF, während das Gebiet entlang des Euphrat großteils von der Übergangsregierung gehalten wird. Einzelne östliche Bereiche bleiben zwischen beiden Akteuren umkämpft, und in Al-Mayadin und Abu Kamal sind weiterhin regimetreue Reststrukturen präsent. Die Wüstengebiete im Süden und Westen gelten als verlorenes Territorium des früheren Assad-Regimes. Trotz eines im März 2025 geschlossenen Integrationsabkommens zwischen SDF und Übergangsregierung blieb die tatsächliche Eingliederung der SDF in die neue syrische Armee bis Juni 2025 ungelöst; parallel dazu begann die US-geführte Koalition mit einem teilweisen Rückzug, was zu Verschiebungen militärischer Präsenz führte. Die Sicherheitslage ist weiterhin volatil, geprägt durch Zusammenstöße, Vertreibungen, gezielte Operationen der SDF gegen mutmaßliche Regierungssympathisanten, Deserteure und Kritiker sowie durch eine signifikant anhaltende Bedrohung durch IS-Zellen, auf die ein Großteil der Angriffe in SDF-kontrollierten Gebieten zurückzuführen ist. Zudem kam es im gesamten Gouvernement wiederholt zu Anschlägen bislang nicht identifizierter bewaffneter Akteure auf Sicherheitskräfte und Zivilpersonen, was die ohnehin fragile Lage weiter verschärft. römisch 40 ist in drei Verwaltungsbezirke mit insgesamt vierzehn Unterbezirken gegliedert und weist – je nach Schätzung – eine Bevölkerungszahl von rund 1,2 bis 1,4 Millionen Personen auf, einschließlich ansässiger Bevölkerung, Binnenvertriebener und Rückkehrer. Die nördlichen und nordöstlichen Landesteile stehen überwiegend unter Kontrolle der SDF, während das Gebiet entlang des Euphrat großteils von der Übergangsregierung gehalten wird. Einzelne östliche Bereiche bleiben zwischen beiden Akteuren umkämpft, und in Al-Mayadin und Abu Kamal sind

weiterhin regimetreue Reststrukturen präsent. Die Wüstengebiete im Süden und Westen gelten als verlorenes Territorium des früheren Assad-Regimes. Trotz eines im März 2025 geschlossenen Integrationsabkommens zwischen SDF und Übergangsregierung blieb die tatsächliche Eingliederung der SDF in die neue syrische Armee bis Juni 2025 ungelöst; parallel dazu begann die US-geführte Koalition mit einem teilweisen Rückzug, was zu Verschiebungen militärischer Präsenz führte. Die Sicherheitslage ist weiterhin volatil, geprägt durch Zusammenstöße, Vertreibungen, gezielte Operationen der SDF gegen mutmaßliche Regierungssympathisanten, Deserteure und Kritiker sowie durch eine signifikant anhaltende Bedrohung durch IS-Zellen, auf die ein Großteil der Angriffe in SDF-kontrollierten Gebieten zurückzuführen ist. Zudem kam es im gesamten Gouvernement wiederholt zu Anschlägen bislang nicht identifizierter bewaffneter Akteure auf Sicherheitskräfte und Zivilpersonen, was die ohnehin fragile Lage weiter verschärft.

(Zusammengefasst und übersetzt aus folgender Quelle: EUAA Syria: Country Focus, Juli 2025, Pkt. 5.8.9. (a) „Administrative Teilung und Populationsschätzung“, (b) „Territoriale Kontrolle und Hauptakteure“, (c) „Sicherheitstrends“)

#### 1.3.5. Sicherheitslage in den Gebieten unter der Kontrolle der kurdisch dominierten SDF – Demokratische Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien (DAANES)

Der Nordosten Syriens bleibt nach dem Sturz des Assad-Regimes eine hochgradig instabile Konfliktregion. Die von den USA unterstützten Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF), die von kurdischen YPG-Einheiten dominiert werden, stehen dort in anhaltenden Kämpfen mit der von der Türkei unterstützten Syrischen Nationalarmee (SNA) sowie mit islamistischen Gruppierungen und dem sogenannten Islamischen Staat (IS). Trotz wiederholter Vermittlungsversuche, insbesondere durch die USA, dauern gegenseitige Angriffe, Luftschläge und Artilleriebeschuss entlang der Grenze und um strategische Standorte wie den Tishrin-Staudamm fort, wobei die Zivilbevölkerung massiv betroffen ist. Die anhaltenden Kampfhandlungen, türkische Offensiven und gezielte Angriffe auf zivile Infrastruktur haben eine erhebliche humanitäre Krise ausgelöst, die sich in der Zerstörung der Wasserversorgung, Nahrungsmittelknappheit und dem eingeschränkten Zugang humanitärer Organisationen äußert.

Darüber hinaus kommt es in den Gouvernements ar-Raqqa, XXXX und al-Hasaka vermehrt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen lokalen Stämmen infolge alter Fehden und Racheakte, bei denen regelmäßig Tote und Verletzte zu verzeichnen sind. Diese stammesinternen Konflikte, verstärkt durch willkürliche Festnahmen und den Zusammenbruch staatlicher Strukturen, tragen wesentlich zur weiteren Fragmentierung und Instabilität der Region bei. Darüber hinaus kommt es in den Gouvernements ar-Raqqa, römisch 40 und al-Hasaka vermehrt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen lokalen Stämmen infolge alter Fehden und Racheakte, bei denen regelmäßig Tote und Verletzte zu verzeichnen sind. Diese stammesinternen Konflikte, verstärkt durch willkürliche Festnahmen und den Zusammenbruch staatlicher Strukturen, tragen wesentlich zur weiteren Fragmentierung und Instabilität der Region bei.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 4 „Sicherheitslage in den Gebieten unter der Kontrolle der kurdisch dominierten SDF – Demokratische Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien (DAANES)“)

#### 1.3.6. Sicherheitsbehörden

Nach dem Sturz des Assad-Regimes befindet sich die Sicherheitsstruktur Syriens im tiefgreifenden Umbruch. Die Übergangsregierung unter Führung der HTS steht vor enormen Herausforderungen, da viele frühere Sicherheitsorgane aufgelöst wurden und eigene Ordnungskräfte personell überlastet sind. Trotz Bemühungen zur Schaffung einer einheitlichen Armee und Polizei unter staatlicher Kontrolle bleiben viele bewaffnete Gruppen unabhängig oder nur teilweise integriert. Die Kontrolle der neuen Regierung ist regional unterschiedlich stark ausgeprägt, während Reorganisationsmaßnahmen, die Einrichtung neuer Sicherheitsbehörden und Ausbildungsprogramme zwar fortschreiten, bislang jedoch nur begrenzt Wirkung zeigen.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 6 „Sicherheitsbehörden“)

#### 1.3.7. Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) und andere Gruppierungen

Die mit Abstand stärkste Gruppierung in Syrien ist die Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS), entstanden aus einem Zusammenschluss mehrerer Fraktionen und inzwischen etwa 43.000 Mann stark, mit eigenen Spezialtruppen wie den „Roten Brigaden“ und einer ausgedehnten regionalen Kontrolle. Parallel hierzu operiert die Syrische Nationale Armee (SNA) – eine von der Türkei unterstützte Koalition mit rund 80.000 Kämpfern –, die sich vornehmlich gegen die

kurdische SDF richtet und zahlreiche Teilgruppen unter ihrem Dach versammelt. Darüber hinaus existieren eine Vielzahl weiterer bewaffneter Fraktionen, darunter die Nationale Befreiungsfront (NLF) mit lokalen Einheiten in Idlib, die US-geförderte Syrian Free Army (SFA) in Südsyrien, dschihadistische Zellen wie Ansar at-Tawhid oder die Turkistan Islamic Party (TIP), sowie lokale Gruppen in Dara'a und Suweida mit wachsendem Einfluss. Trotz der nominellen Unterordnung unter die Übergangsregierung bleiben viele dieser Gruppierungen faktisch autonom, teilweise mit eigenen Militärräumen oder durch den Widerstand gegen zentrale Kontrolle gekennzeichnet.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 6 „Sicherheitsbehörden“)

#### 1.3.8. Wehr- und Reservedienst – Entwicklungen seit dem Sturz des Assad Regimes

Nach dem Sturz des Assad-Regimes wurde die Syrische Arabische Armee aufgelöst, viele Soldaten flohen, andere wurden in sogenannten „Versöhnungszentren“ zur Wiedereingliederung registriert. Die neue Übergangsregierung unter HTS-Führung kündigte eine freiwillige Berufsarmee an, schaffte die Wehrpflicht ab und begann mit der aktiven Rekrutierung von Freiwilligen. Parallel dazu laufen Pläne zur Integration ehemaliger bewaffneter Gruppen in eine neue „Nationale Armee“, wobei eine einheitliche militärische Struktur unter dem Verteidigungsministerium angestrebt wird. Trotz Amnestien und Entwaffnung bleibt unklar, wie übergelaufene Offiziere eingebunden werden und wie sich die neue Armee von der alten SAA strukturell unterscheiden wird. Rekrutierungen erfolgen mit verkürzter Ausbildung und Scharia-Unterricht, während in einigen Regionen Gerüchte über Zwangsrekrutierung kursieren, was die Spannungen erhöht.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 9 „Wehr- und Reservedienst – Entwicklungen seit dem Sturz des Assad Regimes“)

#### 1.3.9. Rekrutierungspraxis der Übergangsregierung

Die Übergangsregierung erklärte Anfang 2025 die Wehrdienstpflicht für abgeschafft und setzt offiziell auf ein System freiwilliger Rekrutierung, wobei sich Berichten zufolge zahlreiche Männer den neuen Streit- und Sicherheitskräften anschlossen. Parallel dazu betreibt die HTS in verschiedenen Landesteilen intensive Rekrutierungsbemühungen für Polizei-, Militär- und Sicherheitsstrukturen, teils gestützt auf beschleunigte Ausbildungsprogramme, die von traditionellen Standards abweichen und den dringenden Personalbedarf des neuen Staatsapparats decken sollen. Die Rekrutierung erfolgt landesweit über formalisierte Anmeldeverfahren, insbesondere in Aleppo, Idlib, XXXX und weiteren Gouvernements, wobei klare Aufnahmekriterien – Alter, Gesundheitszustand, Bildungsnachweise – festgelegt wurden; daneben bestehen spezifische Auswahlverfahren für Polizei und Geheimdienste, die auch religiös geprägte Ausbildungsinhalte umfassen. Trotz offizieller Beteuerungen einer reinen Freiwilligenstruktur wird aus einzelnen Regionen – insbesondere aus den Küstengebieten Tartus und Latakia – über mutmaßliche Festnahmen und erzwungene Einziehungen berichtet, wenngleich diese von den lokalen Behörden bestritten wurden. Insgesamt zeigt sich ein regional unterschiedlich ausgeprägtes Rekrutierungssystem der Übergangsregierung, das maßgeblich durch den von der HTS dominierten Staats- und Sicherheitsapparat, den erheblichen Personalbedarf sowie durch religiös geprägte Ausbildungselemente geprägt ist und in einzelnen Regionen durch Berichte über mutmaßliche Zwangsrekrutierungen überlagert wird.

Die Übergangsregierung erklärte Anfang 2025 die Wehrdienstpflicht für abgeschafft und setzt offiziell auf ein System freiwilliger Rekrutierung, wobei sich Berichten zufolge zahlreiche Männer den neuen Streit- und Sicherheitskräften anschlossen. Parallel dazu betreibt die HTS in verschiedenen Landesteilen intensive Rekrutierungsbemühungen für Polizei-, Militär- und Sicherheitsstrukturen, teils gestützt auf beschleunigte Ausbildungsprogramme, die von traditionellen Standards abweichen und den dringenden Personalbedarf des neuen Staatsapparats decken sollen. Die Rekrutierung erfolgt landesweit über formalisierte Anmeldeverfahren, insbesondere in Aleppo, Idlib, römisch 40 und weiteren Gouvernements, wobei klare Aufnahmekriterien – Alter, Gesundheitszustand, Bildungsnachweise – festgelegt wurden; daneben bestehen spezifische Auswahlverfahren für Polizei und Geheimdienste, die auch religiös geprägte Ausbildungsinhalte umfassen. Trotz offizieller Beteuerungen einer reinen Freiwilligenstruktur wird aus einzelnen Regionen – insbesondere aus den Küstengebieten Tartus und Latakia – über mutmaßliche Festnahmen und erzwungene Einziehungen berichtet, wenngleich diese von den lokalen Behörden bestritten wurden. Insgesamt zeigt sich ein regional unterschiedlich ausgeprägtes Rekrutierungssystem der Übergangsregierung, das maßgeblich durch den von der HTS dominierten Staats- und Sicherheitsapparat, den erheblichen Personalbedarf sowie durch religiös geprägte Ausbildungselemente geprägt ist und in einzelnen Regionen durch Berichte über mutmaßliche Zwangsrekrutierungen überlagert wird.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: ACCORD, März 2025 „Rekrutierungspraxis der Übergangsregierung, Rekrutierungen durch andere bewaffnete Gruppen (z.B. Yekîneyên Parastina Gel, YPG); Zwangsrekrutierungen“) Seiten 2-6)

### 1.3.10. Wehr- und Reservedienst in den Gebieten unter der Kontrolle der kurdisch dominierten SDF

#### 1.3.10.1. Wehrdienst

Die Demokratische Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien (DAANES) sieht in ihrem Gesellschaftsvertrag von 2023 die Selbstverteidigung als Pflicht und Recht jedes Bürgers vor, wobei sowohl die Community Protection Forces als auch die Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF) für die Umsetzung verantwortlich sind. Männer ab 18 Jahren unterliegen laut Gesetz Nr. 1 der Wehrpflicht, während Frauen freiwillig dienen können; in der Praxis wird das Gesetz regional unterschiedlich streng durchgesetzt – insbesondere Araber und Christen erfahren Ausnahmen. Die Rekrutierung erfolgt teils durch Zwang, etwa im Zuge von Kampagnen, bei denen hunderte junge Männer, insbesondere in XXXX und al-Hasaka, zum Dienst eingezogen wurden. Die Wehrpflichtigen durchlaufen eine militärische Grundausbildung, wobei Personen mit höherer Bildung für Verwaltungsaufgaben und solche mit niedriger Bildung für Wachaufgaben eingesetzt werden. Obwohl der Einsatz in Kampfsituationen offiziell nicht vorgesehen ist, kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Einsätzen von Wehrpflichtigen in Kampfhandlungen, etwa in Afrin oder bei Angriffen des IS. Die Demokratische Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien (DAANES) sieht in ihrem Gesellschaftsvertrag von 2023 die Selbstverteidigung als Pflicht und Recht jedes Bürgers vor, wobei sowohl die Community Protection Forces als auch die Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF) für die Umsetzung verantwortlich sind. Männer ab 18 Jahren unterliegen laut Gesetz Nr. 1 der Wehrpflicht, während Frauen freiwillig dienen können; in der Praxis wird das Gesetz regional unterschiedlich streng durchgesetzt – insbesondere Araber und Christen erfahren Ausnahmen. Die Rekrutierung erfolgt teils durch Zwang, etwa im Zuge von Kampagnen, bei denen hunderte junge Männer, insbesondere in römisch 40 und al-Hasaka, zum Dienst eingezogen wurden. Die Wehrpflichtigen durchlaufen eine militärische Grundausbildung, wobei Personen mit höherer Bildung für Verwaltungsaufgaben und solche mit niedriger Bildung für Wachaufgaben eingesetzt werden. Obwohl der Einsatz in Kampfsituationen offiziell nicht vorgesehen ist, kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Einsätzen von Wehrpflichtigen in Kampfhandlungen, etwa in Afrin oder bei Angriffen des IS.

#### 1.3.10.2. Aufschub und Befreiung

Die Gesetzgebung der DAANES erlaubt unter bestimmten Bedingungen Aufschübe und Befreiungen vom Selbstverteidigungsdienst, etwa für Studierende, medizinisch beeinträchtigte Personen oder Brüder von Märtyrern. Studierende können ihre Einberufung je nach Ausbildungsstufe bis zu einem bestimmten Alter aufschieben, auch wenn sie außerhalb der DAANES studieren. Wer in einer anerkannten Einrichtung wie der Verkehrspolizei oder den Sicherheitskräften mehrere Jahre dient, kann sich durch diesen Ersatzdienst von der Pflicht befreien lassen. Auch medizinische Befreiungen sind möglich, sofern ein entsprechender Bericht vorliegt; Personen mit nicht-syrischer Staatsbürgerschaft oder langfristigem Auslandsaufenthalt können unter bestimmten Bedingungen ebenfalls befreit oder durch Zahlung einer Aufschubgebühr vom Dienst zurückgestellt werden. In der Praxis werden die Regelungen – laut befragten Experten – von den Behörden weiterhin umgesetzt, teils flexibel gehandhabt und regional unterschiedlich vollzogen.

#### 1.3.10.3. Wehrpflichtverweigerer und Deserteure

Gemäß dem Gesetz Nr. 1 zur Selbstverteidigungspflicht der DAANES wird Wehrdienstverweigerern ein zusätzlicher Monat Dienstzeit angerechnet, wenn sie eingezogen werden, und ihre Namen werden an Checkpoints weitergegeben. Wer beim illegalen Grenzübertritt ertappt wird, wird direkt zum Dienst eingezogen, wobei laut DIS keine Fälle von Misshandlung bekannt sind. Die Behörden gehen vor allem an Checkpoints gegen Verweigerer vor, in Wohnhäusern wird nicht systematisch gesucht – in arabischen Regionen oft mit größerer Zurückhaltung. Deserteure, also Kämpfer, die 15 Tage unentschuldig fehlen, werden nicht zusätzlich bestraft, aber zu ihren Motiven befragt. Regelmäßig gibt es Amnestien, wenn sie sich freiwillig melden. Viele versuchen dennoch, sich dauerhaft zu entziehen – je nach regionaler Kontrolle und Sicherheitslage – während sich junge Männer bei stabiler Lage eher zum Dienst melden. Familienangehörige von Verweigerern oder Deserteuren sind laut vorliegenden Informationen keiner Sanktionierung oder Repression ausgesetzt.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 9 „Wehr- und Reservedienst – Entwicklungen seit dem Sturz des

Assad Regimes“)

#### 1.3.10.4. Rekrutierungen durch andere bewaffnete Gruppen; Zwangsrekrutierungen, SDF und SDF-nahe Kräfte

Mitte März 2025 berichteten mehrere Quellen eine Einigung zwischen der SDF und der syrischen Übergangsregierung, wonach zivile und militärische Einrichtungen in Nordostsyrien bis Ende 2025 in staatliche Strukturen integriert werden sollen, wobei die konkrete Ausgestaltung und die künftige Rolle der SDF weiterhin unklar blieb. zugleich berichten mehrere Quellen, dass die SDF aufgrund personeller Engpässe weiterhin Zwangsrekrutierungen durchführen, insbesondere unter der arabischen Bevölkerung, und dass Demobilisierungen wegen zunehmender Desertionen ausgesetzt wurden. In von der SDF kontrollierten Gebieten kommt es demnach zu Verhaftungen junger Männer mit anschließender Zwangsrekrutierung, teils unter dem Vorwurf einer Nähe zum IS. Darüber hinaus liegen Berichte über Entführungen Minderjähriger durch SDF-nahe Kräfte zum Zweck der Rekrutierung vor, wobei diese Praxis im Verlauf des Jahres 2025 zugenommen hat.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: ACCORD, März 2025 „Rekrutierungspraxis der Übergangsregierung, Rekrutierungen durch andere bewaffnete Gruppen (z.B. Yekîneyên Parastina Gel, YPG); Zwangsrekrutierungen“) Seiten 6 und 7)

#### 1.3.11. Allgemeine Menschenrechtslage – Entwicklungen seit dem Sturz des Assad Regimes

Human Rights Watch bestätigt, dass nicht-staatliche bewaffnete Gruppen wie die HTS und Fraktionen der Syrischen Nationalarmee im Jahr 2024 Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen begingen. Die Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte warnt vor einer Rückkehr in eine „dunkle Ära“, da willkürliche Verhaftungen und Hinrichtungen angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage zunehmen. Das Syrian Network for Human Rights dokumentierte allein im Januar und Februar 2025 über 150 Fälle solcher Verhaftungen durch die Übergangsregierung. Gleichzeitig kam es nach der Machtübernahme der Rebellen in Hama zu Angriffen, Zerstörungen sowie Ausschreitungen gegen ehemalige Regimesoldaten und –unterstützer, darunter auch Sondereinheiten wie Ansar at-Tawhid, wobei besonders Minderheiten gefährdet waren.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 10 „Allgemeine Menschenrechtslage“)

#### 1.3.12. Bewegungsfreiheit – Entwicklungen seit dem Sturz des Assad-Regimes

Die neue syrische Übergangsregierung hat zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur und Bewegungsfreiheit eingeleitet, darunter die Errichtung und teilweise Aufhebung von Checkpoints, die Sicherstellung von Treibstoff und günstigen Transportmöglichkeiten sowie die schrittweise Wiederinbetriebnahme ziviler Flughäfen und Eisenbahnverbindungen. Trotz Fortschritten beim Wiederaufbau des Verkehrsnetzes bleibt die Bewegungsfreiheit insbesondere für ehemalige Regimeangehörige und in Regionen unter Kontrolle der SDF eingeschränkt. Die Grenzübergänge zu den Nachbarländern wurden reorganisiert und stark frequentiert, wobei elf aktive Übergänge mittlerweile wieder für den Personenverkehr offen sind. Sicherheitsprobleme, beschädigte Infrastruktur sowie die prekäre Luft- und Bahnsituation behindern jedoch weiterhin einen flächendeckenden zivilen Reiseverkehr.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 14 „Bewegungsfreiheit“)

#### 1.3.13. Rückkehr - Entwicklungen seit dem Sturz des Assad-Regimes

Nach dem Sturz des Assad-Regimes kehrten Hunderttausende Syrer aus Nachbarländern zurück – viele sahen in der alten Regierung das Haupthemmnis für eine Rückkehr. UNHCR und andere Organisationen verzeichnen seither eine starke Zunahme an Rückkehrbewegungen, vor allem nach Aleppo und Hama, auch wenn viele Flüchtlinge weiterhin große Hürden wie zerstörte Häuser, fehlende Dokumente oder mangelnde Grundversorgung sehen. Während einige Flüchtlinge aus freien Stücken zurückkehren, bleiben viele aus wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen oder sozialen Gründen im Ausland. Parallel versucht die neue Regierung, durch wirtschaftspolitische Anreize wie Steuervergünstigungen und Investitionsprogramme eine Grundlage für den Wiederaufbau und die Reintegration der Rückkehrer zu schaffen.

(Zusammenfassung aus folgender Quelle: LIB, Pkt. 17 „Rückkehr“)

## 2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Akten der belangten Behörde unter zentraler Berücksichtigung der niederschriftlichen Angaben des Beschwerdeführers vor dieser und dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des bekämpften Bescheides und des Beschwerdeschriftsatzes, in die aktuellen Strafregisterauszüge der Republik Österreich sowie in die Auszüge aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und aus dem Betreuungsinformationssystem über die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (GVS) sowie der Einvernahme des Beschwerdeführers in den mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht.

## 2.1. Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers:

2.1.1. Die Feststellungen zur Identität, dem Alter und der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers, zu seiner Herkunft, seiner Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit sowie seinen Lebensumständen bis zur Einreise nach Österreich, seiner Schulbildung und Berufslaufbahn ergeben sich aus seinen diesbezüglich gleichbleibenden Angaben vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Feststellung zu seinem Heimatort gründet sich unter anderem auf die Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. Aus diesen Schilderungen geht hervor, dass der Beschwerdeführer zunächst in XXXX und danach von XXXX bis zu seiner Ausreise im XXXX in XXXX gelebt hat. Die Feststellung zu seinem Heimatort gründet sich unter anderem auf die Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. Aus diesen Schilderungen geht hervor, dass der Beschwerdeführer zunächst in römisch 40 und danach von römisch 40 bis zu seiner Ausreise im römisch 40 in römisch 40 gelebt hat.

Die Gebietskontrolle über die Heimatregion des Beschwerdeführers ergibt sich einerseits aus Einsicht in die Syria Live-Map (<https://syria.liveuamap.com/>) und andererseits aus der historischen Landkarte des Cartercenters mit Angaben zur Gebietskontrolle, die etwa auch den Beginn der derzeitigen Kontrolle durch die HTS bzw. die syrische Übergangsregierung zeigt (<https://www.cartercenter.org/news/multimedia/map/exploring-historical-control-in-syria.html>).

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer gesund ist, ergibt sich daraus, dass im Lauf des Verfahrens kein anderslautendes Vorbringen erstattet und auch keine medizinischen Unterlagen vorgelegt wurden, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Erkrankung des Beschwerdeführers nachweisen würden. Die Feststellung zur Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem im Akt einliegenden aktuellen Strafregisterauszug.

## 2.2. Gründe für das Verlassen des Herkunftsstaates

### 2.2.1. Zur Zwangsrekrutierung durch das ehemalige syrische Regime

Der Beschwerdeführer äußerte bereits in der Erstbefragung im XXXX, Syrien aufgrund des Militärdienstes verlassen zu haben. Nicht nur das syrische Regime, sondern auch die Kurden würden Personen rekrutieren. Er hielt an diesem Vorbringen in der Einvernahme vor der belangten Behörde im XXXX und in der Beschwerde vom XXXX fest. Der Beschwerdeführer äußerte bereits in der Erstbefragung im römisch 40, Syrien aufgrund des Militärdienstes verlassen zu haben. Nicht nur das syrische Regime, sondern auch die Kurden würden Personen rekrutieren. Er hielt an diesem Vorbringen in der Einvernahme vor der belangten Behörde im römisch 40 und in der Beschwerde vom römisch 40 fest.

Entsprechend den aktuellen Länderberichten wurde das Assad-Regime im Dezember 2024 gestürzt und ist zum Zeitpunkt der Entscheidung inaktiv (vgl. dazu Pkt. II.1.3.1. „Politische Lage“). Es besteht daher für den Beschwerdeführer keine Gefahr (mehr), zum Wehrdienst der Assad-Armee eingezogen zu werden, zumal sich auch keine zeitnahe und großflächige Rückeroberung durch das Assad-Regime abzeichnet (vgl. dazu auch der neuste Country Guidance vom Juni 2025, abrufbar unter: [https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-06/2025\\_Country\\_Guidance\\_Syria\\_interim\\_guidance.pdf](https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-06/2025_Country_Guidance_Syria_interim_guidance.pdf)). Entsprechend den aktuellen Länderberichten wurde das Assad-Regime im Dezember 2024 gestürzt und ist zum Zeitpunkt der Entscheidung inaktiv (vergleiche dazu Pkt. römisch zwei.1.3.1. „Politische Lage“). Es besteht daher für den Beschwerdeführer keine Gefahr (mehr), zum Wehrdienst der Assad-Armee eingezogen zu werden, zumal sich auch keine zeitnahe und großflächige Rückeroberung durch das Assad-Regime abzeichnet (vergleiche dazu auch der neuste Country Guidance vom Juni 2025, abrufbar unter: [https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-06/2025\\_Country\\_Guidance\\_Syria\\_interim\\_guidance.pdf](https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-06/2025_Country_Guidance_Syria_interim_guidance.pdf)).

Auch die FSA existiert schon länger nicht mehr. Die Herkunftsregion des Beschwerdeführers wird zum gegenwärtigen

Zeitpunkt von der HTS bzw. der nunmehrigen syrischen Übergangsregierung beherrscht und kann, ohne Gebiete anderer Protagonisten Syriens als der HTS bzw. der nunmehrigen syrischen Übergangsregierung durchqueren zu müssen, erreicht werden.

Das Länderberichtsmaterial zeigt, dass Bashar AL-ASSAD noch vor seiner Flucht nach Mitternacht am 08.12.2024 per Befehl die Syrische Arabische Armee auflöste.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht erklärte der Beschwerdeführer ausdrücklich, dass er vom alten Regime nichts mehr zu befürchten habe (VHS vom XXXX , S. 4). In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht erklärte der Beschwerdeführer ausdrücklich, dass er vom alten Regime nichts mehr zu befürchten habe (VHS vom römisch 40 , Sitzung 4).

#### 2.2.2. Zur Rekrutierung durch die syrische Übergangsregierung/HTS

Die HTS bzw. die nunmehrige syrische Übergangsregierung verkündete eine Generalamnestie für alle Wehrpflichtigen und die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht. Diese setzt stattdessen auf eine freiwillige Rekrutierung und begann bereits Programme zur Rekrutierung von Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren für das Militär, aber auch für die Reihen der Polizei. Es sind bisher keine Fälle von (Zwangs-)rekrutierungen bekannt (vgl. dazu Pkt. II.1.3.9. „Rekrutierungspraxis der Übergangsregierung“; so auch der neuste Country Guidance vom Juni 2025). Die HTS bzw. die nunmehrige syrische Übergangsregierung verkündete eine Generalamnestie für alle Wehrpflichtigen und die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht. Diese setzt stattdessen auf eine freiwillige Rekrutierung und begann bereits Programme zur Rekrutierung von Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren für das Militär, aber auch für die Reihen der Polizei. Es sind bisher keine Fälle von (Zwangs-)rekrutierungen bekannt vergleiche dazu Pkt. römisch zwei.1.3.9. „Rekrutierungspraxis der Übergangsregierung“; so auch der neuste Country Guidance vom Juni 2025).

Zu erwähnen ist bei dieser Gelegenheit auch, dass die HTS schon vor dem Machtwechsel die in ihrem Hoheitsbereich lebende Zivilbevölkerung nicht zu einer Wehrdienstleistung verpflichtete und diese auch ohne Wehrpflicht über ausreichend Kräfte für die Machtübernahme in weiten Teilen Syriens verfügte; die vereinzelt vorkommenden Zwangsrekrutierungen betrafen lediglich Männer mit militärischer Kampferfahrung. Weiters plant die HTS bzw. die nunmehrige syrische Übergangsregierung, alle bewaffneten Gruppen in Syrien in einer einzigen Militär- und Polizeitruppe zu vereinen, und führte bereits Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher Gruppierungen, sodass es in Zukunft ebenfalls nicht an Militärpersonal mangeln wird (vgl. dazu Pkt. II.1.3.9. „Rekrutierungspraxis der Übergangsregierung“). Zu erwähnen ist bei dieser Gelegenheit auch, dass die HTS schon vor dem Machtwechsel die in ihrem Hoheitsbereich lebende Zivilbevölkerung nicht zu einer Wehrdienstleistung verpflichtete und diese auch ohne Wehrpflicht über ausreichend Kräfte für die Machtübernahme in weiten Teilen Syriens verfügte; die vereinzelt vorkommenden Zwangsrekrutierungen betrafen lediglich Männer mit militärischer Kampferfahrung. Weiters plant die HTS bzw. die nunmehrige syrische Übergangsregierung, alle bewaffneten Gruppen in Syrien in einer einzigen Militär- und Polizeitruppe zu vereinen, und führte bereits Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher Gruppierungen, sodass es in Zukunft ebenfalls nicht an Militärpersonal mangeln wird vergleiche dazu Pkt. römisch zwei.1.3.9. „Rekrutierungspraxis der Übergangsregierung“).

Für eine aktuell vollzogene oder absehbar bevorstehende Einführung eines allgemeinen und wie auch immer geartetem (zwangsbewehrten) Grundwehrdienstes fehlt es damit an jedweden Anhaltspunkten, zumal sich auch die (bewaffneten) Konflikte mit den Überbleibseln des ehemaligen Assad-Regimes in den früheren Kerngebieten der Assad-Regierung, die nach der Machtergreifung durch die HTS bzw. die nunmehrige syrische Übergangsregierung aufflammten, zu beruhigen scheinen.

#### 2.2.3. Zur Rekrutierung durch Einheiten der kurdischen SDF

Die Feststellung,

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)